

Satzung des Vereins „Geschichts- und Museumsverein Lohr a. Main e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Museumsverein Lohr a. Main e. V.“ und hat seinen Sitz in Lohr a. Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

A. Zweck des Vereins ist

- 1) das Verständnis für Geschichte und Kunst der engeren und weiteren Heimat zu wecken und zu pflegen,
- 2) die Erforschung der mainfränkischen Kunst und Geschichte und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern,
- 3) geschichtliche, künstlerische und kulturelle Denkmäler aller Art zu erhalten,
- 4) das Heimat- und Spessartmuseum Lohr a. Main zu fördern.

B. Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden insbesondere durch

- 1) Sammlung von zeitgeschichtlichem, heimat- und volkskundlichem Quellenmaterial,
- 2) Veröffentlichung von Geschichtsquellen und Darstellungen zur Heimatgeschichte in ihren verschiedenen Formen,
- 3) Veranstaltungen von Vorträgen, Besichtigungen, Fahrten und Ausstellungen,
- 4) Förderung von Sammlungen der bildenden Kunst und der Heimatkultur, insbesondere Unterstützung des Lohrer Heimat- und Spessart-Museums in jeglicher Hinsicht,
- 5) Unterstützung von vor- und frühgeschichtlichen Ausgrabungen,
- 6) Erforschung und Erfassung der naturkundlichen Eigenart unserer Heimat,
- 7) Eintreten für die Belange der Denkmalpflege und des Naturschutzes unserer Heimat.

C. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- 1) ordentlichen Mitgliedern,
- 2) fördernden Mitgliedern,
- 3) Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, wie Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine werden.

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands.

B. Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse,
- 2) zur Zahlung von Beiträgen:
 - a) die ordentlichen Mitglieder zahlen mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag,
 - b) die fördernden Mitglieder zahlen mindestens das Fünffache des Jahresbeitrages,
 - c) der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
- 3) Bei Säumnis der Beitragszahlung ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

D. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch den Tod eines Mitglieds,
- 2) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten.
- 3) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung und trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt oder sonst gegen das Ansehen und die Belange des Vereins handelt.

§ 4 Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

A. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer und
dem Museumsreferenten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglied des Vorstands darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten; beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter nur, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes Protokolle, die vom Vorstand unterschrieben und von allen Mitgliedern eingesehen werden können.

Der Schatzmeister besorgt die Einziehung der Beiträge und Begleichung der Ausgaben. Er hat jährlich Rechnung zu legen.

Vor jeder Vorstandswahl hat durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern eine Kassenprüfung stattzufinden.

B. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen zusammen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in den Belangen und den Bestrebungen des Vereins zu beraten und bei der Durchführung mitzuhelfen.

C. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.

Der Hauptversammlung obliegt:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
- 2) Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderung.
- 3) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
- 4) Festsetzung des Jahresbeitrages oder außerordentlicher Beträge.
- 5) Ernennung von zwei Kassenprüfern.
- 6) Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
- 7) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- 8) Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse mindestens eine Woche vor dem Hauptversammlungstermin zu erfolgen.

D. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch öffentliche Einladung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:

- 1) auf Beschluss des Vorstandes
- 2) auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

E. Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des 1. Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 2) Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit aller in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Kommt diese Zahl in drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht zusammen, so entscheiden die bei der dritten Mitgliederversammlung anwesenden Personen mit 2/3-Mehrheit.

Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 5 Schlussbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die vereinseigenen Bücher und Schriften der Stadtbücherei Lohr zu, die musealen Werte der Stadt Lohr mit der Maßgabe, sie als Leihgabe dem Heimat- u. Spessartmuseum zur Verfügung zu stellen, so es sich in Lohr befindet. Das Barvermögen fällt der Stadt Lohr zu. Die Stadt Lohr hat die übergebenen Werte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden. *(Eintragung VR 370 am 31. Mai 1979)*